

Ø BMA
 Ø Hr. Rauschenbach
 Ø Hr. Schreyer mBa weitere Verantwortung
 Ø Hr. Stiska mBa Gespräch

Anlage 6



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
 Der Oberbürgermeister
 Marktplatz 1
 06100 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale) 5977
 Büro des Oberbürgermeisters

Weitergabe an: OB
 GB I GB II GB III GB IV GB V

29. Okt. 2013

mit der Bitte um:
 eigenständige Bearbeitung
 Stellungnahme bis
 Antwortentwurf zur Unterschrift bis
 Teilnahmeprotokoll
 und Information an Veranstalter bis
 Terminorganisation bis

Referat Kommunalrecht,
 Kommunale Wirtschaft
 und Finanzen

**Beschluss des Stadtrates vom 25.09.2013 zum Wirtschaftsplan
 2013/2014 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle;
 Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 27.09.2013
 hier: Anhörung gemäß § 28 VwVfG**

Halle, 29. Okt. 2013

Ihr Zeichen: 27. September 2013

Mein Zeichen:
 206.5.2-10211-HAL-10

Mit Datum vom 27.09.2013 legte der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 25.09.2013 über den Wirtschaftsplan der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (TOOH) für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 Widerspruch ein. Mit Bericht vom gleichen Tage wurde die Angelegenheit gemäß § 62 Abs. 3 GO LSA der Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Bearbeitet von:
 Herrn Ahmndt
 michael.ahmndt@
 lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1202
 Fax: (0345) 514-1414

Bei der erfolgten Prüfung wurden verschiedene Rechtsverstöße festgestellt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 beschlossen, den Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der TOOH den Wirtschaftsplan 2013/2014 der TOOH in der eingebrachten Form zu beschließen. Eine entsprechende Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der TOOH würde somit für ihre Gesellschafterin, die Stadt Halle (Saale), eine rechtliche Verpflichtung auf Leistung der darin festgelegten Zuschüsse an die TOOH schaffen.

Hauptsitz:
 Ernst-Kamloth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)

 Tel.: (0345) 514-0
 Fax: (0345) 514-1444
 Poststelle@
 lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
 www.landesverwaltungsamt.
 sachsen-anhalt.de

Die im eingereichten Wirtschaftsplan der TOOH veranschlagten Zuschüsse der Stadt Halle (Saale) stehen jedoch im Widerspruch zu den Ermächtigungen im Haushaltsplan der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2013, da im Wirtschaftsplan ein um 408 T€ höherer Zuschuss der Stadt an die TOOH veranschlagt wird. Der Zuschuss kann nur in der Höhe herangezogen werden, in welcher die Ermächtigung durch den Haushalt der Stadt gegeben ist.

E-Mail-Adresse nur für
 formlose Mitteilungen
 ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 Filiale Magdeburg
 BLZ 810 000 00
 Konto 810 015 00

Seite 2/2

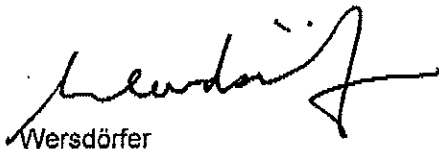
Da eine Inanspruchnahme der Stadt darüber hinaus den Haushaltsausgleich, zu dem die Stadt gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA verpflichtet ist, gefährdet, ist diese nur im Rahmen einer außerplanmäßigen Aufwendung gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA möglich. Eine solche außerplanmäßige Aufwendung ist jedoch vom Stadtrat nicht beschlossen worden, weil eine Deckung nicht dargestellt ist. Hinzu kommt, dass der Wirtschaftsplan der TOOH trotz der höheren städtischen Zuschüsse nicht ausgeglichen ist, wodurch sich ggf. weitere Risiken für die Stadt Halle (Saale) als Gesellschafterin ergeben können.

Eine Erhöhung der städtischen Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2014 ist derzeit haushaltsrechtlich ebenfalls unzulässig. Zum einen gilt der aktuelle Theatervertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt nur bis zum 31.12.2013. Zum anderen verfügt die Stadt Halle (Saale) selbst bisher auch nicht über einen beschlossenen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, so dass für diesen Zeitraum bislang die Regeln über die vorläufige Haushaltsführung Anwendung finden. Die Stadt Halle (Saale) darf somit für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.07.2014 gemäß § 96 Abs. 1 GO LSA nur Aufwendungen entstehen lassen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung stellt die Festsetzung einer Erhöhung der Aufwendungen für die freiwilligen Aufgaben, die die TOOH für die Stadt Halle (Saale) erbringt, somit einen Verstoß gegen § 96 Abs. 1 GO LSA dar, zumal bis zum Beschluss der Gesellschafterversammlung der TOOH über den Wirtschaftsplan 2013/2014 keine vertragliche bzw. gesetzliche Verpflichtung zur Leistung des Zuschusses in der in Rede stehenden Höhe besteht.¹

Deshalb beabsichtige ich, den Beschluss über den Wirtschaftsplan der TOOH vom 25.09.2013 für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA zu beanstanden und gebe Ihnen hiermit bis zum 15.11.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme.

In diesem Zusammenhang bitte ich insbesondere um Erläuterung, welche Erwägungen dazu geführt haben, dass der Stadtrat der TOOH einen gegenüber dem beschlossenen Haushalt für 2013 erhöhten städtischen Zuschuss gewähren will, obwohl dadurch der angestrebte und beschlossene Haushaltsausgleich in Frage gestellt wird. Ich bitte auch darauf einzugehen, ob wegen des sich trotz Zuschusserhöhung weiterhin abzeichnenden Defizits im Wirtschaftsplan der TOOH weitere Risiken für den städtischen Haushalt entstehen können. Zudem bitte ich um Übersendung eines aktuellen Gesellschaftsvertrages der TOOH.

Im Auftrag


Wersdörfer

¹ Vgl. auch Runderlass des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt zur vorläufigen Haushaltsführung vom 27.04.2007